



Wichtige Informationen

#Corona #Bienenbüttel

Aktuelle Informationen unter:
www.bienenbuettel.de



Corona-Verordnung verlängert.

1. Corona-Verordnung verlängert

Die Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist heute im Nds. GVBl. verkündet worden (Anlage 1) und wird am Samstag, 12. September 2020, in Kraft treten. Neben der Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung bis zum 30. September 2020 beinhaltet die Änderungsverordnung die folgenden Schwerpunkte:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 2 der Corona-Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten von Behörden, Gerichten und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt handeln. Eine Pflicht zur Erhebung dieser Daten besteht nicht („können“).

- Regelungen für Messen:

Die Verordnung des Landes sieht weiterhin vor, dass die Durchführung von Messen, Kongressen und gewerblichen Ausstellungen grundsätzlich bis zum 30. September 2020 untersagt ist. Derartige Veranstaltungen können jedoch von den zuständigen Behörden zugelassen werden, wenn die Veranstalter ein überzeugendes Hygienekonzept vorlegen. In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen,
4. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
5. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

- Regelungen für das Prostitutionsgewerbe

Die Straßenprostitution und sogenannte Prostitutionsveranstaltungen sind nach der jetzt beschlossenen Änderung der Corona-Verordnung untersagt. Der Betrieb von Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen (also von Bordellen und sogenannten Lovemobilen) ist nach entsprechenden Entscheidungen des OVG Lüneburg und den Verabredungen der Nordländer unter strengen Auflagen erlaubt.

Zu diesen Auflagen gehören:

- Eine vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung

- Die Dokumentation der Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden unter Überprüfung amtlicher Ausweisdokumente
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowohl für Kundinnen und Kunden als auch für die Betreiberin oder den Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs während des gesamten Aufenthalts
- Die Ergreifung von infektionsschützenden Maßnahmen auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes
- Ein Alkoholverbot und ein Verbot von stimulierenden Substanzen in der Prostitutionsstätte oder im Prostitutionsfahrzeug
- Eine Beschränkung der Personenzahl in der Räumlichkeit, in der die Dienstleistung angeboten wird, auf zwei Personen.
- Auch die Prostitutionsvermittlung ist unter Auflagen erlaubt, wenn
 - eine Vermittlung von Prostituierten sowie Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt
 - die Vermittlerin oder der Vermittler die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden sowie die Adresse, an der die sexuellen Dienstleistungen angeboten werden, dokumentiert. Auch hier sind die Angaben durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen
 - Kundinnen, Kunden und Prostituierte während der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und Waschgelegenheiten und Mittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen.

2. Aktuelles zu Schulen in Corona-Zeiten

Den Presseberichten konnten Sie entnehmen, dass das Nds. Kultusministerium den rund 100.000 Lehrkräfte und Schulleitungen sowie den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Angebot unterbreitet hat, sich bis zu den Herbstferien zweimal auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Für diese Testungen einschließlich Laborauswertungen stellt das Land rund 11 Millionen Euro aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bereit. Mit einem Schreiben an die Beschäftigten in den niedersächsischen Schulen (Anlage 3) zieht der Minister eine erste Bilanz des Schulstarts nach den Sommerferien und informiert u.a. über die Möglichkeit der Befreiung vom Präsenzunterricht sowie den Umgang mit Risikogruppen und eventuellen Maskenverweigerern.

3. Verkehrsministerkonferenz spricht sich gegen Durchsetzung der Maskenpflicht durch Verkehrsunternehmen aus Dazu berichtet der Deutsche Städte- und Gemeindebund: In einem Beschluss vom 09.09.2020 hat die Verkehrsministerkonferenz nach Beratungen mehrheitlich festgestellt, dass die Durchsetzung der Maskenpflicht grundsätzlich Aufgabe des Staates ist, nicht alleine der Unternehmen. Der DStGB spricht sich weiter für gemeinsame Schwerpunktkontrollen von Sicherheitspersonal der Verkehrsunternehmen und Bundespolizei bzw. Ordnungsbehörden aus.